

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/8 vom 20. August 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/8 du 20 août 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/8 del 20 agosto 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Bestimmung der Validenkarriere und der Invalidenkarriere. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. August 2024, IV 2024/8).

Erwägungen

E. 28

Prozent (= $100\% - 90\% \times 80\%$). Die Voraussetzung des Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG (Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent) ist damit nicht erfüllt. Da die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit im gesamten hier massgebenden Zeitraum durchgehend zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist, hat sie auch das sogenannte Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht erfüllt, was eine Rentenzusprache ausschliesst. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.